

Beitragsordnung:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (**WVW**) erhebt gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung jährliche Mitgliedsbeiträge. Die jährliche Beitragshöhe richtet sich bei Unternehmen, die nicht Betreiber bzw. Eigentümer von Windenergieanlagen sind, nach der Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsbereich Windenergie. Die jährliche Beitragshöhe richtet sich bei Betreibern bzw. Eigentümern von Windenergieanlagen nach der installierten Windenergieanlagenleistung und dem Status der EEG-Förderung. In begründeten Härtefällen ist der Vorstand des WVW berechtigt, auf Grundlage eines schriftlichen Antrags eine Beitragsermäßigung zu gewähren.

1. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Unternehmen, die nicht Betreiber bzw. Eigentümer von Windenergieanlagen sind (Projektentwickler, Hersteller, Dienstleister, Berater), gestaffelt nach Mitarbeiterzahl im Geschäftsbereich Windenergie

Bis 2 Mitarbeiter/innen:	350 €
Bis 5 Mitarbeiter/-innen:	750 €
Bis 10 Mitarbeiter/-innen:	1.200 €
Bis 20 Mitarbeiter/-innen:	2.000 €
Bis 50 Mitarbeiter/-innen:	3.000 €
Bis 100 Mitarbeiter/-innen:	4.000 €
> 100 Mitarbeiter/-innen:	5.000 €

2. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Betreiber bzw. Eigentümer von Windenergieanlagen mit EEG-Förderung

a) Für eine Leistungskapazität bis 10 MW	400 €/MW
b) Für eine übersteigende Leistungskapazität von 10 MW bis 20 MW:	300 €/MW
c) Für eine übersteigende Leistungskapazität von 20 bis 30 MW:	250 €/MW
d) Für eine übersteigende Leistungskapazität von 30 – 50 MW	200 €/MW
e) Für eine übersteigende Leistungskapazität von 50 – 100 MW	150 €/MW
f) Ab einer 100 MW übersteigenden Leistungskapazität:	100 €/MW

Beispielrechnung: Der Mitgliedsbeitrag für einen Windpark mit einer Leistung von 35 MW beträgt:

Gemäß a): 10 MW * 400 €/MW = 4.000 €
Gemäß b): 10 MW * 300 €/MW = 3.000 €
Gemäß c): 10 MW * 250 €/MW = 2.500 €
Gemäß d): 5 MW * 200 €/MW = 1.000 €
Summe: 10.500 €

3. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Betreiber bzw. Eigentümer von Windenergieanlagen, deren EEG-Förderzeitraum abgelaufen ist (Post-EEG-Anlagen):

a) Für eine Leistungskapazität bis zu 50 MW	150 €/MW
b) Für eine übersteigende Leistungskapazität von 50 bis 100 MW:	100 €/MW
c) Ab einer 100 MW übersteigenden Leistungskapazität:	50 €/MW

Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag ist die installierte Leistung. Mitglieder gemäß Beitragsregelung 1 sind verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Übernahme von Windenergieanlagen die Leistung der Windenergieanlagen für eine Beitragsberechnung gemäß Beitragsregelung 2. mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist dann zeitanteilig zu ermitteln. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit dreimonatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zum Zeitpunkt des Austritts müssen mindestens zwei Jahresbeiträge bezahlt sein.

Stand: September 2021/LS